

Diese Besondere Vereinbarung erweitert den Rahmenvertrag GPP in folgenden Punkten:

**Erweiterung zum Rahmenvertrag Teil B: Sachversicherung**

**zu 1. Versicherte Sachen**

(4) Versichert sind auch:

- a) die gesamte kaufmännische Praxiseinrichtung wie bspw. Schränke, Schreibtische, Stühle, Liegen, Einbauten, Installationen;
- b) Gebrauchsgegenstände (Sachen) der Betriebsangehörigen, die sich üblicherweise oder auf Verlangen des Arbeitgebers innerhalb des Versicherungsortes befinden;
- c) die gesamten Vorräte;
- d) an der Außenseite des dem Betrieb dienenden Gebäudes angebrachte Sachen wie bspw. Markisen, Schilder, Lampen, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;
- e) Orientteppiche, Kunstgegenstände und Antiquitäten, deren Einzelwert 5.000 EUR übersteigt;
- f) Bargeld, Geldkarten, Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen;
- g) verarbeitete und unverarbeitete Edelmetalle, sofern diese üblicherweise im Praxisbetrieb Anwendung finden;
- h) Arzttasche / Notfallkoffer und deren Inhalt während der Fahrten und Gänge bei Krankenbesuchen.

Nicht versichert sind

- Kraftfahrzeuge aller Art;
- sonstige Sachen aus Gold, Silber oder Platin sowie Perlen und Edelsteine;
- Automaten mit Geldeinwurf oder Geldausgabe sowie deren Inhalt.

**zu 4. Zusätzlich versicherte Kosten**

(3) Versichert sind auch folgende zusätzliche Kosten bis zu den genannten Entschädigungsgrenzen je Versicherungsfall auf erstes Risiko:

- a) Kosten für die Beseitigung von Schäden infolge Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch oder durch den Versuch einer dieser Taten an Dächern, Decken, Wänden, Fußböden, Schlössern, Fenstern, Rollläden oder Schutzgittern der dem Praxisbetrieb dienenden Räume (Gebäudeschaden), sofern der Versicherungsnehmer hierfür haftet bzw. die Gefahr trägt bis 10.000 EUR;
- b) Kosten für Schlossänderungen an den Türen der dem Praxisbetrieb dienenden Räume, wenn Schlüssel zu diesen Türen infolge Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind, sofern der Versicherungsnehmer hierfür haftet bzw. die Gefahr trägt bis 10.000 EUR;

- c) Notwendige Kosten für die Wiederherstellung oder Reproduktion von Urkunden, Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien, Zeichnungen bis 10.000 EUR;  
Für Wiederherstellungskosten von Daten und Programmen gilt, sofern vereinbart, Teil C "Softwareversicherung" des Rahmenvertrages GPP.
- d) Notwendige Mehrkosten infolge Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung/-beschaffung der kaufmännischen Praxiseinrichtung bis 10.000 EUR;
- e) Notwendige Kosten (Materialaufwand und Löhne ohne Nebenkosten) für die Wiederherstellung/Neuanfertigung von Röntgenaufnahmen, Abdrücken oder Laboruntersuchungen bis 5.000 EUR.

**zu 5. Höchstentschädigung**

(4) Die Höchstentschädigung beträgt je Versicherungsfall für

- a) Orientteppiche, Kunstgegenstände und Antiquitäten deren Einzelwert 5.000 EUR übersteigt, bis 30.000 EUR;
- b) Bargeld, Geldkarten, Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie verarbeitete und unverarbeitete, im Praxisbetrieb üblicherweise verwendete Edelmetalle in verschlossenen Panzer-Geldschränken, gepanzerten Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder Verankerung nach Vorgaben des Herstellers oder Einmauerschränken mit mehrwandiger Tür bis 10.000 EUR;
- c) Bargeld, Geldkarten, Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Briefmarken, Telefonkarten, Münzen und Medaillen sowie verarbeitete und unverarbeitete, im Praxisbetrieb üblicherweise verwendete Edelmetalle in Behältnissen, die erhöhte Sicherheit bieten, und zwar auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bis 2.000 EUR;
- d) Inhalt von Arzttaschen/Notfallkoffer gegen Verlust und Beschädigung verursacht durch Transportmittelunfall, Brand, Blitzschlag, Explosion, höhere Gewalt, Sturm, Hagel, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Raub oder Plünderung bis 5.000 EUR;  
Für Schäden durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen wird nur Entschädigung geleistet, wenn deren Dach und Türen sowie Kofferraum verschlossen waren.

**zu 9. Zusätzliche Vereinbarungen**

**9.3 Wertpapiere und Urkunden**

(1) Über Wertpapiere und sonstige Urkunden sind Verzeichnisse zu führen. Diese sind so aufzubewahren, dass sie im Versicherungsfall voraussichtlich nicht gleichzeitig mit den versicherten Sachen zerstört oder beschädigt werden bzw. abhanden kommen.

(2) Für zerstört oder abhanden gekommene Wertpapiere und Urkunden ist unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten oder etwaige sonstige Rechte zu wahren. Sparbücher und andere Konten sind unverzüglich zu sperren.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 19 Allianz ABE 2008 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 20 Absatz 2 Allianz ABE 2008. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.